

Selbstständiges Einziehungsverfahren nach Art. 376 ff. StPO

A. Selbstständige Massnahmeverfahren (Art. 372 bis 378 StPO)

I. Allgemeines

Strafrechtliche Massnahmen gemäss Art. 56 ff. StGB werden grundsätzlich, angeknüpft an den Schuldspruch aufgrund bestimmter Straftatbestände, mit einem Strafurteil verhängt. In diesem Fall richtet sich das Verfahren nach dem ordentlichen Strafverfahren (Vor- und Hauptverfahren), wobei die allgemeinen Verfahrensvorschriften zur Anwendung kommen.¹ Die schweizerische Prozessordnung enthält aber auch besondere Verfahrensformen. Dabei handelt es sich um verschiedenartige Verfahrensmodelle, die zum Beispiel der Vereinfachung bzw. Beschleunigung des Verfahrens dienen oder der Besonderheit des Prozesssubjekts Rechnung tragen.² Zu den besonderen Verfahren³ zählt auch das selbstständige Massnahmeverfahren (Art. 372 bis 378 StPO), welches sich aus drei Varianten zusammensetzt, wozu auch das selbstständige Einziehungsverfahren zählt.⁴

Es stellt sich nun die Frage, in welchen Fallkonstellationen und unter welchen Voraussetzungen ein selbstständiges Einziehungsverfahren durchgeführt werden darf.

II. Das selbstständige Einziehungsverfahren (Art. 376 ff. StPO)

1. Gegenstand, Voraussetzungen und Anwendung

Gemäss Art. 376 StPO wird eine selbstständige Einziehung durchgeführt, wenn *ausserhalb eines Strafverfahrens* über die Einziehung von Gegenständen oder Vermögenswerten zu entscheiden ist. Die Voraussetzungen ergeben sich aus den materiellen Bestimmungen über die

¹ BOTSCHAFT StPO, 1303; vgl. auch RIEDO CHRISTOF / FIOLKA GERHARD / NIGGLI MARCEL ALEXANDER, Strafprozessrecht sowie Rechtshilfe in Strafsachen, Basel 2011, N 2742 (zit.: RIEDO / FIOLKA / NIGGLI); SCHMID NIKLAUS, Handbuch des schweizerischen Strafprozessrechts, 2. Aufl., Zürich/St. Gallen 2013, N 1417 (zit.: SCHMID, Handbuch).

² PIETH MARK, Schweizerisches Strafprozessrecht, Grundriss für Studium und Praxis, 2. Aufl., Basel 2012, S. 214 f. (zit.: PIETH, StPO).

³ Art. 352 bis 378 StPO.

⁴ M. w. H. RUCKSTUHL NIKLAUS / DITTMANN VOLKER / ARNOLD JÖRG, Strafprozessrecht, unter Einschluss der forensischen Psychiatrie und Rechtsmedizin sowie des kriminaltechnischen und naturwissenschaftlichen Gutachtens, Zürich/Basel/Genf 2011, N 1040 (zit.: RUCKSTUHL / DITTMANN / ARNOLD).

Bilge Yildirim

Einziehung in Art. 69 bis Art. 73 StGB.⁵ Gemäss Art. 69 StGB kann die Sicherungseinziehung, bei der die Sicherheit der Gesellschaft im Vordergrund steht, *ohne Rücksicht auf die Strafbarkeit einer bestimmten Person* verfügt werden.⁶ Es reicht also, wenn die strafbare Handlung tatbestandsmässig und rechtswidrig ist. Die Unabhängigkeit der Strafbarkeit einer Person von der verfügten Massnahme besteht auch für Art. 70 StGB der Vermögenseinziehung. Hier nimmt die Bestimmung allerdings eine sozialetische, normative Funktion wahr: *Ein Verbrechen soll sich nicht lohnen*. Aus diesem Grund wird der Täter durch die Einziehung daran gehindert, in den Genuss von deliktisch erlangten Vermögenswerten zu kommen.⁷

In welcher Fallkonstellation kommt die von der Strafbarkeit einer Person unabhängige Massnahme konkret zur Anwendung?

Dem Wortlaut von Art. 376 StPO ist zu entnehmen, dass über die selbstständige Einziehung *ausserhalb eines Strafverfahrens* zu entscheiden ist. Diese Formulierung ist missverständlich, entsteht doch der Entscheid über die Einziehung primär „innerhalb“ eines Strafverfahrens gegen eine Person, sobald das einziehungsbegründende Delikt ausgeführt wurde. Das Gericht oder die Staatsanwaltschaft müssen – sei es in einem ordentlichen oder abgekürzten Verfahren – durch einen Strafbefehl, einen Entscheid oder eine Einstellungs- bzw. Nichtanhandnahmeverfügung über die Gegenstände und Vermögenswerte verfügen, was dann zu einem akzessorischen Einziehungsverfahren führt. Art. 376 StPO kommt folglich in diesen Fällen gar nicht erst zur Anwendung.⁸

a) Beispiel zur akzessorischen Einziehung

Wird von der Strafbarkeit einer Person – unter anderem wegen dem Vorhandensein von Schuldausschlussgründen – abgesehen, erfolgt die Einziehung akzessorisch zum Strafverfahren, indem über die Einziehung in der Einstellungsverfügung (Art. 320 Abs. 2 StPO) entschieden wird. Dies ist nur logisch, da ein Schuldausschlussgrund, wie zum Beispiel die

⁵ BOTSCHAFT 2005c, 1306; SCHMID NIKLAUS, Schweizerische Strafprozessordnung, Praxiskommentar, 2. Aufl., Zürich/St. Gallen 2013, Art. 376 N 1 (zit.: SCHMID, Praxiskommentar StPO).

⁶ SCHMID NIKLAUS, Einziehung (StGB Art. 69-73), in: SCHMID NIKLAUS (Hrsg.): Kommentar Einziehung, Organisiertes Verbrechen, Geldwäscherei, Band I, 2. Aufl., Zürich/Basel/Genf 2007, Art. 69 N 13 ff. (zit.: SCHMID, Einziehung).

⁷ BGE 104 IV 229 E. 6b; BGE 105 IV 171 E. 1c; BGE 115 Ib 538 E. 7g/aa; BGE 125 IV 6 E. 2a/aa f.; BGE 129 IV 310 E. 4.2.1; AMTLICHES BULLETIN Nr. 1973, 497 f.; SCHMID, Einziehung, Art. 70-72 N 10.

⁸ BOTSCHAFT 2005c, 1273, 1306; SCHWARZENEGGER CHRISTIAN, in: DONATSCH ANDREAS / HANSJAKOB THOMAS / LIEBER VIKTOR (Hrsg.): Kommentar zur Schweizerischen Strafprozessordnung (StPO), 2. Aufl., Zürich/Basel/Genf 2014, Art. 376 N 2 (zit.: StPO-Kommentar, BEARBEITERIN, Art. XX N YY); SCHMID, Praxiskommentar StPO, Art. 376 N 2.

Bilge Yildirim

Schuldunfähigkeit (Art. 19 StGB), erst im Rahmen eines Strafverfahrens gegen eine bestimmte Person festgestellt werden kann.⁹

An dieser Stelle kann daher festgehalten werden, dass das selbstständige Einziehungsverfahren immer *subsidiär* zur Anwendung kommt, und zwar dann, wenn die Durchführung eines ordentlichen Strafverfahrens (und somit auch die akzessorische Einziehung) nicht möglich ist.¹⁰

Diese Fallkonstellation ist dann gegeben, wenn bereits im Ausgangspunkt der Ermittlungen feststeht, dass aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen die Möglichkeit zur Eröffnung eines ordentlichen Strafverfahrens oder die Verurteilung einer Person nicht besteht.¹¹ Diese Unmöglichkeit der Strafverfahrenseröffnung kommt gemäss BGer „[...] *unter anderem in Betracht, wenn in der Schweiz – etwa wegen unbekannter Täterschaft, Tod des Verantwortlichen, Verübung der Tat im Ausland – kein Strafverfahren durchgeführt werden kann.*“¹² Hinzu kommen die Fälle, bei denen die Vermögenswerte erst nach Abschluss des (ordentlichen) Strafverfahrens ans Licht kommen. Auch hier ist eine nachträgliche selbstständige Einziehung gemäss Art. 376 StPO erlaubt, mit der Voraussetzung, dass das Gericht, trotz Anwendung der erforderlichen Sorgfalt, keine Kenntnis vom Vorhandensein der Vermögenswerte hatte.¹³

In zwei der oben erwähnten Fallkonstellationen gibt es Besonderheiten zu beachten. Denn es erscheint fragwürdig, ob sich eine nachträgliche Anordnung einer selbstständigen Einziehung mit dem Grundsatz *ne bis in idem* verträgt, wenn diese im Nachgang zu einem rechtskräftigen Entscheid ergeht. Zusätzlich sollte abgeklärt werden, welche Zuständigkeit bei internationalen Verhältnissen gefordert ist.

⁹ StPO-Kommentar, SCHWARZENEGGER, Art. 376 N 2; für ähnliches Beispiel vgl. BAUMANN FLORIAN, in: NIGGLI MARCEL ALEXANDER / HEER MARIANNE / WIPRÄCHTIGER HANS (Hrsg.): Basler Kommentar, Schweizerische Strafprozessordnung, Jugendstrafprozessordnung, 2. Aufl., Basel 2014, Art. 372 N 3 (zit.: BSK StPO-BEARBEITERIN, Art. XX N YY), SCHMID, Praxiskommentar StPO, Art. 376 N 2.

¹⁰ BOTSCHAFT 2005c, 1306; SCHMID, Praxiskommentar StPO, Art. 376 N 2; DERS., Handbuch, N 1431; BGer vom 9.8.2005, 6S.68/2004 E. 6.1.

¹¹ HAUSER ROBERT / SCHWERI ERHARD, Schweizerisches Strafprozessrecht, 5. Aufl., Basel 2002, § 93 N 2 (zit.: HAUSER / SCHWERI); HEIMGARTNER STEFAN: Strafprozessuale Beschlagnahme, Wesen, Arten und Wirkungen, Zürich/Basel/Genf 2011, S. 332 (zit.: HEIMGARTNER); SCHMID, Praxiskommentar StPO, Art. 376 N 2; BGer vom 9.8.2005, 6S.68/2004 E. 6.1; BGer vom 5.6.2012, 6B_733/2011 E. 3.1.

¹² BGer vom 5.6.2012, 6B_733/2011 E. 3.1.

¹³ BGer vom 12.3.2009, 6B_801/2008 E. 2.2.

b) Exkurs: „ne bis in idem“ und Zuständigkeit

Der in Art. 11 Abs. 1 StPO verankerte Grundsatz, dass jemand, der in der Schweiz rechtskräftig verurteilt oder freigesprochen worden ist, nicht wegen der gleichen Straftat erneut verfolgt werden darf, ist eine der bedeutendsten Maximen der schweizerischen Strafprozessordnung. Die Sperrwirkung eines materiell rechtskräftigen Entscheids in gleicher Sache reicht vom Vorverfahren bis zum Gerichtsverfahren.¹⁴ Die Lehre und die Praxis sind sich aber darüber einig, dass bei einem Nachschub eines Einziehungsverfahrens der obgenannte Grundsatz nicht verletzt wird, da der Entscheid über die selbstständige Einziehung im Nachhinein in sachlicher Hinsicht *urteilsergänzend oder –abändernd* wirkt.¹⁵ Hier sind die auf Seite 3 aufgezählten Voraussetzungen bezüglich der Sorgfaltspflicht des Gerichtes zusätzlich zu beachten.¹⁶

Die h. L. und Praxis verlangen bei einer Auslandstat eine Schweizer Strafhoheit bezüglich der Anlasstat (gemäss Art. 3 – 8 StGB) und dass sich die einzuziehenden Vermögenswerte und Gegenstände in der Schweiz befinden, damit die Schweizer Behörden über ein selbstständiges Einziehungsverfahren verfügen können.¹⁷ M. a. W. kann die Einziehung von Vermögenswerten nur durchgeführt werden, wenn die Anlasstat unter die schweizerische Gerichtsbarkeit fällt.¹⁸

Abgesehen davon und vom Weltrechtsprinzip kann die schweizerische Zuständigkeit auch spezialgesetzlich vorgesehen sein (z. B. Art. 24 BetmG). Diese Bestimmung sieht die Möglichkeit einer Einziehung auch dann vor, wenn die Auslandstat nicht dem schweizerischen Strafrecht unterstehen würde. Bei dieser Bestimmung handelt es sich jedoch nur um die Einziehung von Vermögenswerten, so wie sie in Art. 70 StGB vorgesehen ist.¹⁹

¹⁴ SCHMID, Handbuch, N 242 f.

¹⁵ SCHMID, Einziehung, Art. 69 N 80, Art. 70-72 N 138; zum Erlass derartiger Strafbefehle DERS., Strafprozessrecht, Eine Einführung auf der Grundlage des Strafprozessrechtes des Kantons Zürich und des Bundes, 4. Aufl., Zürich/Basel/Genf 2004, N 914 (zit.: SCHMID, Einführung); BGer vom 12.3.2009, 6B_801/2008 E. 2.3; BGer vom 12. 3. 2009, 6B_810/2008 E. 2.3.

¹⁶ Siehe S. 3.

¹⁷ CASSANI URSULA, Die Anwendbarkeit des schweizerischen Strafrechts auf internationale Wirtschaftsdelikte (Art. 3-7 StGB), ZStrR, 1996, S. 237 ff., S. 259-260 (zit.: CASSANI); PIETH, StPO, S. 234; BGE 115 Ib 538 E. 7g/aa und 553 E. 13c; BGE 117 IV 238 E.4.

¹⁸ BGE 128 IV 149 E. 2a f.; BGE 134 IV 187 E. 2.1.

¹⁹ BGE 126 IV 264 E. 4a; ALBRECHT PETER, Die Strafbestimmungen des Betäubungsmittelgesetzes (Art. 19-28 BetmG), 2. Aufl., Bern 2007, in: SCHUBARTH MARTIN (Hrsg.): Handkommentar SHK, Art. 24 N 1 f. (zit. ALBRECHT).

Bilge Yildirim

Die selbstständige Einziehung ist folglich ausgeschlossen, wenn zwar eine schweizerische Anlasstat vorliegt, aber die Vermögenswerte sich im Ausland befinden. In diesen Fällen wird auf den Rechtshilfeweg verwiesen.²⁰

c) Beispiel zum häufigen Anwendungsfall von Art. 376 StPO

Eine Ausnahme von der vom Bundesgericht aufgezählten Fallkonstellationen bilden die Fälle, bei denen im Rahmen eines ordentlichen Strafverfahrens eine selbstständige Einziehung erforderlich ist. Dies ist dann der Fall, wenn aufgrund der Art der einzuziehenden Sache (so z.B. verderbliche Sachen, Sachen, welche zu einer schnellen Wertverminderung führen oder wenn ihr Unterhalt sehr teuer ist) ein Zuwarten nicht verantwortbar ist. Der Entscheid über die Einziehung wird in solchen Fällen zeitlich dem Urteil in der Hauptsache vorgezogen.²¹ Diese Art von Einziehung kommt gemäss BGer über den Wortlaut der Bestimmung hinaus in Betracht.²² Die Einziehung und Vernichtung von Hanfpflanzen/-plantagen ist dabei die Fallkonstellation, welche in der Praxis die meisten selbstständigen Einziehungsverfahren erfordert.²³

2. Das Einziehungsverfahren

a) Beschlagnahme

Gemäss Art. 377 Abs. 1 StPO werden Gegenstände oder Vermögenswerte, die voraussichtlich in einem selbstständigen Verfahren einzuziehen sind, beschlagnahmt. Dabei richtet sich die Beschlagnahme materiell nach Art. 261 bis 267 StPO.²⁴ Analog zu Art. 309 StPO sollte das selbstständige Einziehungsverfahren mit einer Eröffnungsverfügung eingeleitet werden. Zu beachten gilt, dass die Beschlagnahme nicht *per se* Voraussetzung für eine selbstständige Einziehung ist, zumal es diese bei Ersatzforderungen gemäss Art. 71 StGB nicht vorgängig braucht.²⁵

b) Verfahrensablauf, Einziehungsbefehl und Beweiserhebung

Die Verfahrensherrschaft liegt bei der Staatsanwaltschaft, da diese das Verfahren eröffnet, die Untersuchungen leitet, und beurteilt, ob die Voraussetzungen für eine Einziehung nach

²⁰ SCHMID, Einziehung, Art. 69 N 109 f., Art. 70-72 N 232.

²¹ BGE 130 I 364 E. 1.3; SCHMID, Praxiskommentar StPO, Art. 376 N 3; DERS., Einziehung von Hanfpflanzen während einer Strafuntersuchung, FZR 1998, S. 87 ff., S. 91 f.; StPO-Kommentar, SCHWARZENEGGER, Art. 376 N 3.

²² BGer vom 5.6.2012, 6B_733/2011 E. 3.1.

²³ BGer vom 5.6.2012, 6B_733/2011; BGer vom 23.5.12, 1B_26/2012; BGer vom 5.6.2012, 6B_733/2011.

²⁴ BSK StPO-BAUMANN, Art. 377 N 1; HEIMGARTNER, S. 332.

²⁵ SCHMID, Praxiskommentar StPO, Art. 372-378 N 5 und Art. 377 N 1 f.

Bilge Yildirim

Art. 69 ff. StGB gegeben sind und damit ein selbstständiges Einziehungsverfahren durchgeführt werden kann.²⁶ Die örtliche Zuständigkeit der verantwortlichen Staatsanwaltschaft knüpft am Ort der einzuziehenden Gegenstände oder Vermögenswerte an (Art. 37 StPO).²⁷

Im selbstständigen Einziehungsverfahren gelten die üblichen Beweisregeln. Die Staatsanwaltschaft muss hier der Frage nachgehen, ob eine Konnexität zwischen den beschlagnahmten Vermögenswerten und Gegenständen und der tatbestandmässigen und rechtswidrigen Anlassat besteht.²⁸

Entschieden wird gemäss Art. 377 Abs. 2 StPO durch einen Einziehungsbefehl, welcher wie ein Strafbefehl ergeht (Art. 352 f. StPO).²⁹ Dem Gesetzeswortlaut nach ist dem Einziehungsbetroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme (schriftlich oder mündlich) zu geben. Damit wird das rechtliche Gehör gemäss Art. 3 Abs. 2 und 107 Abs. 1 lit. d StPO auch in der Norm selber festgehalten.³⁰ An dieser Stelle muss erwähnt werden, dass der Einbezug der beschuldigten Person objektiv nicht möglich ist, wenn – so wie die Beispiele des Bundesgerichts³¹ dies aufzeigen – der Täter unbekannt oder bekannt, aber verstorben ist. Daran hielt das Bundesgericht schliesslich auch in seiner Praxis fest und sagte, dass man von der Einvernahme einer Person absehen darf, wenn: *„[...] sich das ausländische Strafverfahren erheblich in die Länge zieht, so dass in absehbarer Zeit nicht mit einem rechtskräftigen Urteil gerechnet werden kann, und die Beweislage so eindeutig ist, dass ohne weiteres angenommen werden kann, auch eine Einvernahme des Angeschuldigten werde am Ergebnis nichts mehr ändern.“*³²

c) *Rechtsmittel*

Gemäss Art. 377 Abs. 4 StPO richtet sich das Einspracheverfahren nach den Bestimmungen über den Strafbefehl (Art. 354 ff. StPO). Dies bedeutet, dass der Einziehungsbefehl mittels Einsprache angefochten werden kann, womit das Verfahren, durch die Überweisung der Akten an das Gericht, von der Staatsanwaltschaft zum ersten Mal auf das erstinstanzliche Gericht übergeht.³³ Analog zu Art. 377 Abs. 3 StPO entscheidet der Richter, ob der Einziehungsantrag abgelehnt wird oder nicht. Der Entscheid des Richters ergeht dabei in einer Verfügung

²⁶ DAPHINOFF MICHAEL, Das Strafbefehlsverfahren in der Schweizerischen Strafprozessordnung, Diss. Univ. Freiburg 2012, S. 740 (zit.: DAPHINOFF); SCHMID, Praxiskommentar StPO, Art. 377 N 3.

²⁷ SCHMID, Handbuch, N 477; DERS., Praxiskommentar StPO, Art. 377 N 3.

²⁸ HAUSER ROBERT / SCHWERI ERHARD / HARTMANN KARL: Schweizerisches Strafprozessrecht, 6. Aufl., Basel 2005, § 93 N 6 (zit.: HAUSER / SCHWERI / HARTMANN); HAUSER / SCHWERI, § 93 N 6; SCHMID, Praxiskommentar StPO, Art. 377 N 3.

²⁹ SCHMID, Praxiskommentar StPO, Art. 377 N 5.

³⁰ SCHMID, Praxiskommentar StPO, Art. 377 N 4.

³¹ BGer vom 5.6.2012, 6B_733/2011 E. 3.1; m. w. H. siehe S. 3.

³² BGer vom 9.8.2005, 6S.68/2004 E. 11.2.2.

³³ DAPHINOFF, S. 740.

oder einem Beschluss nach Art. 80 Abs. 1 StPO. Gegen diesen richterlichen Beschluss kann Beschwerde im Sinne von Art. 393 ff. StPO erhoben werden.³⁴

3. Die geschädigte Person

Die geschädigte Person kann gemäss Art. 378 StPO Anträge auf Verwendung der eingezogenen Gegenstände zu ihren Gunsten an die Staatsanwaltschaft oder das Gericht stellen. Dabei ist nach Art. 73 StGB vorzugehen. Sind die in Art. 73 StGB statuierten Voraussetzungen erfüllt, hat die geschädigte Person gemäss Art. 73 Abs. 1 lit. b StGB Anspruch auf Zusprechung der *eingezogenen Gegenstände und Vermögenswerte oder deren Verwertungserlös unter Abzug der Verwertungskosten*.³⁵ Der Entscheid über die Art der Verwendung ergeht grundsätzlich im Rahmen des Einziehungsbefehls durch die Staatsanwaltschaft (Art. 377 Abs. 2 StPO) oder, falls Einsprache erhoben wurde, zusammen mit dem richterlichen Beschluss (Art. 377 Abs. 4 StPO).³⁶

B. Kritische Würdigung

Das Institut der selbstständigen Einziehung scheint im Hinblick darauf, dass unabhängig von der Strafbarkeit einer Person über ihr Eigentum verfügt werden kann, problematisch zu sein. Das Abkoppeln der Einziehung vom Ausgang des Strafverfahrens – sei dieses im Ausland oder im Inland – wirft Fragen auf. Die Rechtsprechung des BGer besagt nicht ohne Grund, dass „das Einziehungsverfahren nicht ohne Not von einem pendenten Strafverfahren abgekoppelt werden“ soll.³⁷ Denn es ist vorab innerhalb eines Strafverfahrens zu befinden, ob erstens eine strafbare Handlung überhaupt vorliegt, und ob zweitens die fraglichen Vermögenswerte oder Gegenstände tatsächlich deliktischer Herkunft sind. Es kann nämlich, wie bereits erwähnt, durchaus vorkommen, dass die Behörden bei einem noch hängigen Strafverfahren die einziehungsbegründende Straftat und somit auch die deliktische Herkunft der Vermögenswerte und Gegenstände bejahen, ohne vorher die beschuldigte Person angehört bzw. einvernommen zu haben.³⁸ Es stellt sich hier die Frage, ob bei einem so einschneidenden Eingriff in die Eigentumsrechte nicht die in Art. 6 Ziff. 1 EMRK vorgesehenen Garantien für ein faires Verfahren verletzt werden. V. a. dann, wenn der Einziehungsbefehl von einer nicht rich-

³⁴ SCHMID, Praxiskommentar StPO, Art. 377 N 6 ff.

³⁵ BSK StPO-BAUMANN, Art. 378 N 1.

³⁶ SCHMID, Praxiskommentar StPO, Art. 378 N 1; HEIMGARTNER, S. 333.

³⁷ BGer vom 9.8.2005, 6S.68/2004 E. 11.2.2.

³⁸ BGer vom 9.8.2005, 6S.68/2004 E. 11.2.2; m. a. W. auch in BGer vom 5.6.2012, 6B_733/2011 E. 3.1.

terlichen Behörde, sondern der Staatsanwaltschaft angeordnet wird, wie dies beim selbstständigen Einziehungsverfahren immer der Fall ist.³⁹ Es wird hier, m. E. richtigerweise, die Meinung vertreten, dass die Verfahrensgarantie nach Art. 6 Ziff. 1 EMRK nicht verletzt wird, da der Einziehungsbefehl durch eine Einsprache gemäss 354 ff. StPO an ein Gericht zur Beurteilung weitergezogen werden kann.⁴⁰

³⁹ Art. 377 Abs. 2 StPO.

⁴⁰ BSK StPO-BAUMANN, Art. 377 N 6; m. w. H. BGE 139 I 72 81 E. 4.3 f.; BGer vom 10.4.2001, 1P.775/2000 E. 3c/cc; BGE 126 IV 110 E. 1b; vgl. auch StPO-Kommentar, SCHWARZENEGGER, Art. 376 N 3.